



Hauptsatzung der Stadt Tangermünde

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	
I. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
II. Abschnitt: Organe	3
§ 3 Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat	3
§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates	3
§ 4a Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung	4
§ 5 Ausschüsse des Stadtrates	4
§ 6 Beschließende Ausschüsse	4
§ 7 Beratende Ausschüsse	5
§ 8 Auskunftsrecht	7
§ 9 Geschäftsordnung	7
§ 10 Bürgermeister	7
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte	9
III. Abschnitt: Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner	9
§ 12 Einwohnerversammlung	9
§ 13 Bürgerbefragung	10
IV. Abschnitt: Ehrenbürger	11
§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	11
V. Abschnitt: Ortschaftsverfassung	
§ 15 Ortschaftsverfassung	11
§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte	11
§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften	12
	14
VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachung	15
§ 18 Öffentliche Bekanntmachung	15
VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften	17
§ 19 Sprachliche Gleichstellung	17
§ 20 Inkrafttreten	17

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 27.09.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „TANGERMÜNDE“.
Sie führt die Bezeichnung „KAISER- UND HANSESTADT“.
Sie ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal und besteht aus dem Stadtgebiet Tangermünde und den Ortsteilen Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe).

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Tangermünde zeigt: In Silber ein golden bewehrter, rot bezungter roter Adler, die Sachsen besteckt mit je einer silbernen Rose mit goldenem Butzen.

Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der Abbildung in der Anlage 1.

(2) Die Stadtflagge ist rot/weiß mit dem aufgelegten Stadtwappen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Tangermünde. Die Umschrift lautet: „Stadt Tangermünde“ (oben), „Landkreis Stendal“ (unten). Die Siegelbenutzung regelt der Bürgermeister.

(4) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Buch kann das bisherige Wappen der Gemeinde Buch in Angelegenheiten der Ortschaft Buch weiterführen.

(5) Das Wappen der Ortschaft Buch zeigt: In Rot ein Roland barhäutig in silberner Rüstung; in der Rechten ein aufgerichtetes Schwert haltend, das linke Bein mit einem goldenen Schild mit schwarzem Doppeladler belegt.

Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der Abbildung in Anlage 2.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Vertretung führt die Bezeichnung "STADTRAT". Dementsprechend führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bezeichnung „STADTRÄTIN“ bzw. „STADTRAT“. Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Anzahl gemäß § 37 KVG LSA festgelegt ist, und dem Bürgermeister.
- (2) Der Stadtrat wählt gemäß § 36 Absatz 2 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertretung führt die Bezeichnung "STELLVERTRETENDE VORSITZENDE DES STADTRATES" bzw. "STELLVERTRETENDER VORSITZENDER DES STADTRATES".
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit), der Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit), der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD bzw. ab S 9 TVöD-SuE im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 12.500,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 7.500 € übersteigt,
8. die Erteilung von Aufträgen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge mit einem Wert von mehr als 150.000 € im Einzelfall.
9. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert 500 € übersteigt.

§ 4a **Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung**

Der Stadtrat hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Erheblich ist ein Fehlbetrag, wenn er 3 % des Volumens der Gesamtaufwendungen überschreitet,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden. Erheblich sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie 3 % des Volumens der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen überschreiten,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen 6 % der investiven Auszahlungen im Finanzhaushalt übersteigen und somit nicht geringfügig bzw. unabweisbar i. S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA sind,
4. Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Dies ist nicht erforderlich, wenn es sich

- a. unmittelbar aus der Änderung des Besoldungs- und Tarifrechts ergibt (§ 103 Abs. 3 Nr. 3 KVG LSA)
- b. um eine unerhebliche Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 bzw. vergleichbarer Beschäftigter (bis Entgeltgruppe 9) handelt. Erheblich ist eine solche Mehrung oder Hebung, wenn sie 4 % der Gesamtstellenanzahl überschreitet.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss und
 - den Betriebsausschuss der „Stadtwerke Tangermünde“,
2. als beratende Ausschüsse
 - den Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr,
 - den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport und
 - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor. Er kann hierzu Empfehlungen abgeben. Abschließend entscheidet er über:

1. die Erteilung von Aufträgen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge mit einem Wert von mehr als 15.000 € im Einzelfall, sofern nicht § 4 Nr. 8 der Hauptsatzung zutrifft,
2. die Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen mit einem Betrag von mehr als 5.000 € im Einzelfall,
3. die Niederschlagung öffentlich-rechtlicher Forderungen mit einem Betrag von mehr als 500 € im Einzelfall,
4. den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen mit einem Betrag von mehr als 500 € im Einzelfall, sofern nicht § 4 Nr. 6 zutrifft.

- (2) Personalentscheidungen des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung berät der Hauptausschuss vor.
- (3) Die Stadt unterhält den Eigenbetrieb „STADTWERKE TANGERMÜNDE“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebssatzung.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in folgenden Ausschüssen führt ein Stadtrat aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses:

1. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr,
2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport,
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus.

- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Sie kann auch ein Mitglied einer anderen Fraktion zur Stellvertretung des Ausschussvorsitzes benennen.

- (3) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) **Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr**

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr besteht aus acht Stadträten. In den Ausschuss werden widerruflich sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von:

- Angelegenheiten der grundsätzlichen Stadtentwicklung, insbesondere der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Verfahren,
- Erhaltungssatzungen u. ä.,
- gemeindlichen Stellungnahmen zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Beratungen des Stadtrates hinsichtlich von Investitionen baulicher Art, sofern die Stadt an diesen beteiligt ist,

- Beratungen des Stadtrates hinsichtlich der Beschlüsse zur baulichen Unterhaltung kommunaler Immobilien,
- Verkehrskonzeptionen und -planungen,
- gemeindlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Berücksichtigung diesbezüglicher Belange bei Bauvorhaben,
- der Landschaftspflege,
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände.

(5) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport besteht aus acht Stadträten. In den Ausschuss werden widerruflich sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von Entscheidungen auf den Gebieten:

- gemeindliches Sozialwesen,
- Altenhilfe,
- Jugendhilfe,
- Kindertagesstätten,
- Schulträgerschaft,
- öffentlich-kulturelle Einrichtungen (Museum, Bibliothek etc.),
- öffentlich-kulturelle Veranstaltungen,
- Sportförderung.

(6) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus besteht aus acht Stadträten. In den Ausschuss werden widerruflich sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von Entscheidungen auf den Gebieten:

- der Förderung der Wirtschaft, des Handels und des Tourismus,
- der Standortsicherung und Unternehmensneuansiedlung,
- der Stärkung und Förderung des Einzelhandels.

(7) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wurde.

(8) Zur Erörterung der Angelegenheiten sind die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner anzuhören. Sie besitzen das Rederecht. Das Antrags- und Stimmrecht ist allein den Stadträten vorbehalten.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört,

mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten, nicht an einzelne Beschäftigte der Verwaltung; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD und bis S 8b TVöD-SuE,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Wert 12.500 € nicht übersteigt,
4. die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert 50.000 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 15.000 € nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich um Geschäfte der laufenden

Verwaltung handelt, deren Wert 10.000 € nicht übersteigt, sofern nicht § 4 Nr. 8 oder § 6 Absatz 1 Nr. 1 zutrifft,

7. die Niederschlagung und den Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall den Wert von 500 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall den Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 (2) Ziffer 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 7.500 € nicht übersteigt,
 10. die Erteilung von Aufträgen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle frei zu vereinbarenden Verträge mit einem Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 11. die Verwendung des Stadtwappens und des Wappens der Ortschaft Buch durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters,
 12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert 500 € nicht übersteigt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich auch betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in

einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes und Ortsteile beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bölsdorf
Die Grenzen der Ortschaft Bölsdorf umfassen die Ortsteile Bölsdorf und Köckte mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Bölsdorf mit ihrem Ortsteil Köckte.
2. Ortschaft Buch
Die Grenzen der Ortschaft Buch umfassen den Ortsteil Buch mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Buch.
3. Ortschaft Grobleben
Die Grenzen der Ortschaft Grobleben umfassen den Ortsteil Grobleben mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Grobleben.
4. Ortschaft Hämerten
Die Grenzen der Ortschaft Hämerten umfassen den Ortsteil Hämerten mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Hämerten.
5. Ortschaft Langensalzwedel
Die Grenzen der Ortschaft Langensalzwedel umfassen den Ortsteil Langensalzwedel mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Langensalzwedel.
6. Ortschaft Miltern
Die Grenzen der Ortschaft Miltern umfassen den Ortsteil Miltern mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Miltern.
7. Ortschaft Storkau (Elbe)
Die Grenzen der Ortschaft Storkau (Elbe) umfassen die Ortsteile Storkau (Elbe) und Billberge mit dem Gebiet der am 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Storkau (Elbe) mit ihrem Ortsteil Billberge.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bölsdorf besteht aus acht Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Buch besteht aus sieben Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Grobleben besteht aus sieben Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hämerten besteht aus sieben Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langensalzwedel besteht aus acht Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Miltern besteht aus sechs Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Storkau (Elbe) besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

2.1. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Bölsdorf** entscheidet insbesondere über:

- a) die Bewirtschaftung des Gemeindezentrums einschließlich des Spiel- und Festplatzes mit dem Multifunktionsgebäude (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),
- b) die Förderung der Vereine,
- c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,
- d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel des Ortsbürgermeisters.

- 2.2. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Buch** entscheidet insbesondere über:
- a) die Veranstaltungen der Heimatpflege und der Förderung des örtlichen Brauchtums,
 - b) die Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
 - c) die Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendlichen, Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
 - d) die repräsentativen Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeiten,
 - e) die Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.
- 2.3. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Grobleben** entscheidet insbesondere über:
- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, dazu gehört die Weiterführung der regelmäßigen Veranstaltungen für ältere Bürger, die Weiterführung des traditionellen jährlichen Dorffestes, des traditionellen Osterfeuers und des traditionellen Festes zum 3. Oktober,
 - c) die Förderung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.4. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Hämerten** entscheidet insbesondere über:
- a) die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Spiel- und Festplatzes (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),
 - b) die Förderung der Vereine,
 - c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,
 - d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeisterin.
- 2.5. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Langensalzwedel** entscheidet insbesondere über:
- a) die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Spiel- und Festplatzes (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),
 - b) die Förderung der Vereine,
 - c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,
 - d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel des Ortsbürgermeisters.
- 2.6. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Miltern** entscheidet insbesondere über:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, dazu gehören die Weiterführung der Traditionsfeuer (Weihnachtsbaumverbrennung, Maifeuer, Feuer zum Tag der Deutschen Einheit) und Dorffeste sowie Veranstaltungen für ältere Bürger,
- c) die Förderung der örtlichen Feuerwehr und des Fördervereins.

2.7. Der Ortschaftsrat der **Ortschaft Storkau (Elbe)** entscheidet insbesondere über:

- a) die Bewirtschaftung des Gemeindezentrums einschließlich des Spiel- und Festplatzes mit dem Multifunktionsgebäude (die Bewirtschaftung schließt die Ausgestaltung und Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein),
- b) die Förderung der Vereine,
- c) die allgemeine Kulturarbeit inklusive der Seniorenbetreuung,
- d) die Verfügung über allgemeine Geschäftsausgaben sowie die Repräsentations- und die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeisterin.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe) sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.tangermuende.de („Politik&Verwaltung“→Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Absatz 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Internet unter der Internetadresse www.tangermuende.de („Politik&Verwaltung“→Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) und an der Bekanntmachungstafel an der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude, Lange Straße 61, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen unter der Internetadresse www.tangermuende.de („Politik&Verwaltung“→Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) und werden unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Veröffentlichung im Internet werden die zu veröffentlichenden Unterlagen durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
- (4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird auf den in Absatz 5 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Alle weiteren Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter der Internetadresse www.tangermuende.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Tangermünde, Lange Straße 61, während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden – sofern zeitlich möglich – auch bei einer gemäß § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- | | |
|----------------------------|---|
| - Stadt Tangermünde | Lange Straße 61
Stadtverwaltung - am Verwaltungsgebäude, |
| - Ortsteil Billberge | Brunnenweg 5, |
| - Ortsteil Bölsdorf | Am Dorfplatz 1 |
| - Ortsteil Buch | Chausseestraße 14 und
Bucher Querstraße
(Ortsmitte, Nähe "Roland"), |
| - Ortsteil Grobleben | Grobleben 25, |
| - Ortsteil Hämerten | Am Meilenstein 18, |
| - Ortsteil Köckte | Lindenallee (ehem. Kulturhaus), |
| - Ortsteil Langensalzwedel | Salzstraße 26 (Dorfplatz), |
| - Ortsteil Miltern | Dorfstraße 49, |
| - Ortsteil Storkau (Elbe) | Storkauer Dorfstraße 23. |

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls unter der Internetadresse www.tangermuende.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude, Lange Straße 61, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt, bis auf § 15 Abs. 3, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt Hauptsatzung der Stadt Tangermünde vom 04.12.2019, bis auf § 15 Abs. 3, außer Kraft.
- (3) Der § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde vom 04.12.2019 tritt am 31.05.2024 außer Kraft.
- (4) Der § 15 Abs. 3 dieser Hauptsatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Tangermünde, den

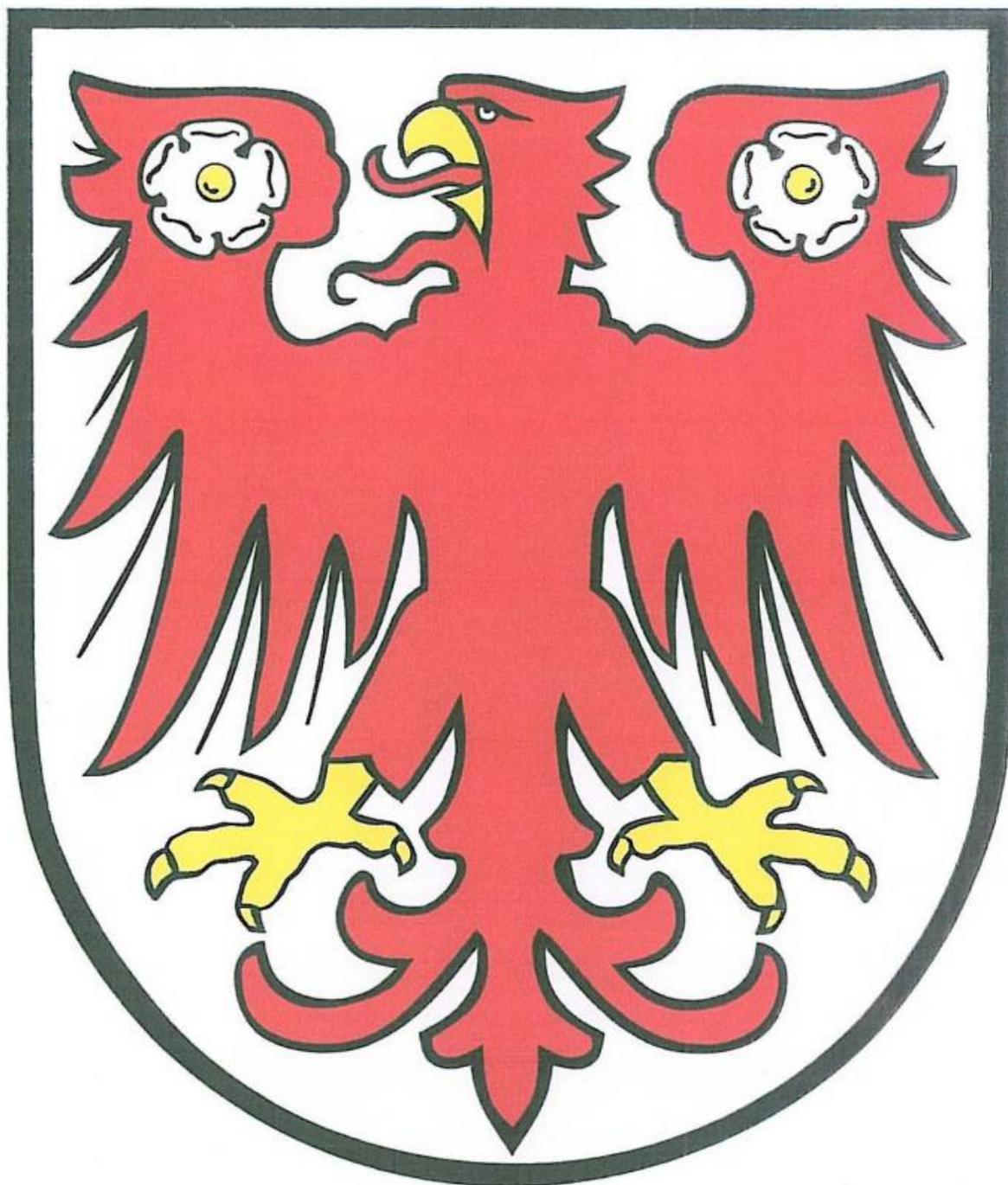
Schilm
Bürgermeister

Siegelabdruck



ENTWURF

Anlage 1 - Wappen der Stadt Tangermünde



Anlage 2 - Wappen der Ortschaft Buch

